

**Gesendet:** Donnerstag, 9. Januar 2020 16:40:58

**An:** Innenausschuss Postfachaccount PA4

**Cc:** Leitung (BBK)

**Betreff:** Öffentliche Anhörung am Montag, dem 13. Januar 2020, 14.00 Uhr -  
Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe; hier: schriftliche Stellungnahme

**Vertraulichkeit:** Standard

**Anhang:** [20200109\\_Stellungnahme BT-Drucksache 19-8541.pdf](#) ; [20191218\\_Stellungnahme BT-Drucksache 19-9520.pdf](#) ; [20191218\\_Stellungnahme BT-Drucksache 19-9521.pdf](#) ;

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich im Auftrag von Herrn Präsident Unger die von Ihnen mit Schreiben vom 17.12.2019 erbetene schriftliche Stellungnahme .

Die Stellungnahme wurde entsprechend der drei BT-Drucksachen auf drei pdf-Dokumente aufgeteilt.

Stellungnahme zur BT-Drucksache 19-9520: 2 Seiten

Stellungnahme zur BT-Drucksache 19-9521: 2 Seiten

Stellungnahme zur BT-Drucksache 19-8541: 34 Seiten

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christoph Schmidt-Taube

Leiter Präsidialbüro

---

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Provinzialstr. 93, 53127 Bonn

Internet: [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de)

## Terminvorbereitung

Referat: BBK II.1 Datum: 11.12.2019	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 1 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Schaffung der erforderlichen Voraussetzung für eine rasche Umsetzung der KZV

### Sachstand:

Am 24. August 2016 wurde die KZV – kurz nach der Veröffentlichung des Weißbuches 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr“ - vom Kabinett beschlossen und in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Zivile Verteidigung steht nicht für sich, sondern ist mit der militärischen Verteidigung eng verknüpft und bereits in den Rahmenrichtlinien zur Gesamtverteidigung (RRGV) von 1989 mit ihren vier Säulen beschrieben:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- Zivilschutz
- Versorgung der Bevölkerung, der Staats- und Regierungsorgane, der für den Zivilschutz und die staatliche Notfallvorsorge zuständigen Stellen
- Unterstützung der Streitkräfte

Die Umsetzung der KZV 2016 findet in diesen vier Säulen durch Anpassung bestehender Unterlagen bzw. Erstellung neuer Konzepte statt. Gleichzeitig bedarf es zwingend der Neugestaltung der Gesamtverteidigungsrichtlinie von 1989. Hierzu bildet die KZV gemeinsam mit der KdB vom 20.07.2018 die Basis für deren Neugestaltung.

Gemeinsam mit der Konzeption der Bundeswehr (KdB) vom 20.07.2018 ist die KZV das konzeptionelle Basisdokument für die ressortabgestimmte Aufgabenerfüllung im Bereich der Zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge des Bundes.

Sie beschreibt Zusammenhänge und Prinzipien und macht Vorgaben für die künftige Ausgestaltung einzelner Fachaufgaben. Damit bildet sie die Grundlage für die weiteren Arbeiten und Planungen in den Bundesressorts sowie in den Bundesländern.

Seit 2016 befassen der Bund und die Länder sich mit der Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung. Dabei wurden bereits viele Handlungsfelder, wie sie in der KZV gefordert sind, bearbeitet.

So wurden ressortbergreifend

- die Richtlinien für das Melde- und Lagewesen (VS-NfD)
- das Konzept zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion (VS-NfD) und
- die Zivile Alarmplanung (VS-NfD)

überarbeitet bzw. neu erstellt.

In der Zusammenarbeit von Bund und Ländern wurde das Bund-Länder-Steuerungsgremium (BLStgrG) mit Vorsitz BMI und Ko-Vorsitz NRW etabliert unter weiterer Beteiligung von BY, BW, BB, BE, HE, NI sowie dem BBK, regelmäßig eingeladen sind: die Hilfsorganisationen und DST, DSTGB, DLT, DFV, ARKAT.

Das BLStgrG tagte bisher 6 Mal und legte den Schwerpunkt der Bearbeitung auf den Bereich Zivilschutz, hier auf die Erstellung eines Katalogs „Referenzszenarien Bund“ sowie die Rahmenkonzepte MANV-ZV, Betreuung-ZV und Krankenhaus-Alarm-/Einsatzplanung-ZV (KAEP-ZV). Eine weitere Befassung der Ergebnisse des BLStgrG findet in den Arbeitsgremien der IMK, hier AFKzV und AK V, statt.

Die Konzeptarbeit zu MANV-ZV, Betreuung-ZV und KAEP-ZV erfolgte unter Mitwirkung der eben genannten Akteure und Einbindung weiterer Fachexpertise.

Gesetzlicher Kernauftrag des BBK ist der Zivilschutz als Teilmenge der zivilen Verteidigung, so dass auch weitere in der KZV genannte Rahmenkonzepte aktuell durch das BBK - ebenfalls unter Mitwirkung externer Expertise - bearbeitet werden und voraussichtlich Anfang/Mitte 2020 als Entwürfe zur weiteren Erörterung vorliegen können.

Auf Ressortebene erfolgt derzeit eine Abfrage zum Sachstand der Umsetzung KZV.

#### **Bewertung:**

Die Vorgaben der KZV müssen Verbindlichkeit erhalten, indem die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen sowie die vorhandenen Rechtsgrundlagen (u. a. ZSKG, Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze, Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung (RRGV)) - soweit erforderlich - entsprechend angepasst werden.

Die IMK (211. Sitzung, 04.-06.12.19) „hält es daher und aufgrund der Erkenntnisse im laufenden Prozess im Interesse einer zügigen Umsetzung der KZV für erforderlich, dass die teils fehlenden Rechtsgrundlagen begleitend zur Erarbeitung der Rahmenkonzepte identifiziert und zeitgerecht geschaffen bzw. veraltete Rechtsgrundlagen angepasst werden, wobei Mehrfachänderungen derselben Rechtsgrundlage vermieden werden sollten.

Die IMK hält diesen Rechtsanpassungsprozess für eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der KZV. Nur klare und eindeutige rechtliche Grundlagen ermöglichen es den Ländern abzuschätzen, welche Planungen mit welchem Aufwand von Ihnen oder den Kommunen zu leisten sind. Dies ist auch grundlegende Voraussetzung für die von den Ländern und Kommunen zu treffenden personellen und sächlichen Vorkehrungen und die etwaige Beurteilung der Konnexität.“

Auf Bundesebene wurde eine ressortübergreifende Zusammenarbeit zur Novellierung der RRGV in Angriff genommen.

Da die Länder und Kommunen in den meisten Teilbereichen die Aufgabe des Zivilschutzes in Bundesauftragsverwaltung umsetzen, werden sich mittelfristig aus den Arbeiten neue Anforderungen für ihre Verwaltungen ergeben. Zum Aufbau der dazu erforderlichen Strukturen bedarf es einiger Zeit, da im Zivilschutz in den zurückliegenden Jahren weitgehend keine eigenständigen, über den Brand- und Katastrophenschutz hinausgehenden Vorkehrungen getroffen worden sind.

Bei der Erstellung der Rahmenkonzepte müssen Schnittstellen zu anderen Handlungsfeldern beachtet werden und Fragen geklärt werden, die nicht immer zeitnah beantwortet werden können.

#### **Weiteres Vorgehen:**

Der Umsetzungsprozess zur KZV ist fortzusetzen unter Berücksichtigung folgender Grundprinzipien:

- o Prinzip des integrierten Systems („Mehrfachnutzen“)
- o Konzentration des Bundes auf Spezialressourcen und Zusatzbedarfe
- o modularer Aufbau / Baukastenprinzip / Aufwuchsfähigkeit / Interoperabilität
- o Zivilschutz im Zusammenwirken: Selbstschutz – Ehrenamt – Berufskräfte
- o Versorgung im Zusammenwirken: Betreiber – Staat – Selbstschutz
- o ständige Fortentwicklung durch Forschung, Ausbildung und Übung
- o Ermöglichung einer Fortentwicklung der Aufgabenerfüllung auf der Basis eines Soll-Ist-Abgleiches

Ein offener gesellschaftlicher Diskurs ist Voraussetzung für einen Grundkonsens über Umfang und Grenzen der staatlich zu treffenden Vorsorge- und Vorbereitungsmaßnahmen. Das schließt aber auch die Entscheidung ein, bestimmte Risiken und ihre Auswirkungen im Ereignisfall zu tragen.

Der veränderten Sicherheitslage folgend müssen auch die daran angepassten internationalen Anforderungen (insbesondere NATO) an die Bundesrepublik bei den Planungen berücksichtigt werden.

Terminvorbereitung	
Referat: BBK III.3 (SanMat) BBK III.4 (MTF)	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
	Termin: 13.01.2020
Datum: 09.01.20	TOP: Punkt 2a) gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Medikamentenreserve für 50.000 Personen – „konzeptunabhängig“

**Sachstand:**

Aktuell ergänzt der Bund das Sanitätsmaterial der Länder wie folgt:

- 17 SanMat-Pakete des Bundes für 3.350 Personen für 3 Tage ohne CBRN verteilt auf 5 Länder.
- Darüber hinaus stehen Medizinische Task Forces (MTF) des Bundes als mobile sanitätsdienstliche (arztbesetzte) Einheiten zur Versorgung von 50 Patienten über 48 Stunden (ohne zusätzlichen Materialbedarf) zur Verfügung, die MTF gibt es 61 mal in DEU = 3.050 Patienten.

Das Ziel „100 SanMat-Pakete für 25.000 Patienten für 3 Tage einschließlich CBRN“ scheidet derzeit an der Finanzierung und der personellen Ausstattung BBK.

Hierzu wurde Sondertatbestand 2020 (bis 2023) durch BBK an BMI übermittelt:

a) HH-Mittel für SanMat auf 1Mio€/Jahr aufstocken; entspricht einer Verzehnfachung des bisherigen jährlichen Ansatzes

b) Personal im BBK 1hD (Referent/in), 1gD (Sachbearbeitung) gefordert.

Für 2020 konnten keine zusätzlichen HH-Mittel durchgesetzt werden, obwohl dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit Vorlage des BMF Nr. 112/19 VS-NfD vom 02.09.2019 der geringe zusätzliche Finanzbedarf (in Höhe von insg. 7,5 Mio. € aufgeteilt auf 5 Jahre) für den Bereich SanMat berichtet wurde. Daher hat das BMI am 03.12.19 entschieden, für 2021 bis 2024 beim BMF im allgemeinen STB „Den Bevölkerungsschutz in die Fläche Deutschlands bringen“ (Arbeitstitel) jeweils 1,401 Mio € zusätzlich für SanMat (erneut) zu fordern. Damit würde der Titel 812 03 Erwerb von Sanitätsmitteln und -material auf 1,5 Mio € p.a. anwachsen.

Aus den zusätzlichen Stellen für das BBK im Jahr 2020 ist eine hD-Stelle dem Referat III.3 zugewiesen.

Das Ziel „Vollausstattung der MTF gemäß Konzept“ scheiterte bisher an den fehlenden HH-Mitteln. (siehe auch Antwort zu 9a)).

**Bewertung:**

Sofern bei SanMat die Zielgröße 50.000 (für 3 Tage) politisch gewollt ist, muss der jetzt geforderte Mittelansatz verdoppelt werden (Geld für Beschaffung, Lagerung, Wälzung; = 3Mio€/Jahr).

**Weiteres Vorgehen:**

In Abhängigkeit der politischen Entscheidung: Ein positives Votum des Innenausschusses für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages würde einen erheblichen Fortschritt im Bereich SanMat bedeuten.

Terminvorbereitung	
Referat: BBK III.4	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 09.01.20	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 2b) gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Material für den Betrieb von eigenständigen ortsunabhängigen Betreuungseinrichtungen; Schwerpunkt Labor 5.000

**Sachstand:**

Soweit bei einer größeren Betreuungslage ortsfeste Unterkünfte nicht vorhanden oder in ausreichendem Maße für die Nutzung ertüchtigt werden können, sind auch Behelfslösungen, wie bspw. halbmobile<sup>1</sup> Unterkünfte für die Unterbringung geeignet.

Als eine Möglichkeit der Unterbringung von bis zu 5.000 Personen, insbesondere bei zerstörter Infrastruktur für einen Zeitraum von bis zu mehreren Monaten, kann beispielsweise das sogenannte Laborkonzept Betreuung 5.000 herangezogen werden.

So lautet ein Beschluss der IMK 12.-14.06.2019: IMK hält das Laborkonzept 5.000 (Stand: 07/2018) des Bundes für eine geeignete Grundlage, um autarke Einrichtungen außerhalb der Verwaltung durch die Länder zu beschreiben.

Für die Konzipierung, Beschaffung und Lagerung bzw. den Unterhalt eines Piloten Labor Betreuung 5.000 sind im Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 23.590.000 Euro und eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. insgesamt 12.000.000 Euro für den Zeitraum 2021 bis 2024 eingeplant.

Das BBK diskutiert zurzeit (Stand 04.12.19) gemeinsam mit dem BMI, in welcher Form die Beschaffung und Pilotierung umgesetzt werden kann.

**Bewertung:**

Aus fachlicher Sicht ist der Unterbringung in bestehenden ortsfesten Unterkünften stets Vorrang vor der Unterbringung in Behelfsunterkünften zu geben. Allerdings können insbesondere im Zivilschutz Lagen eintreten, bei denen auf feste Unterkünfte nicht in ausreichender Zahl zurückgegriffen werden kann.

Um dennoch halbmobile Unterkünfte für bis zu 50.000 Personen i.S. des Laborkonzept 5.000 einrichten und betreiben zu können, wären investive Gesamtkosten von 235.000.000 Euro erforderlich.

**Weiteres Vorgehen:**

Nach der Beschaffung und Erprobung des Piloten des Labors Betreuung 5.000 kann über die Beschaffung weiterer Einheiten und deren Finanzierung diskutiert werden.

<sup>1</sup> Als „halbmobil“ werden Einrichtungen bezeichnet, die zwar mobil an unterschiedliche Standorte verlegt werden können, dort jedoch eine längere Zeit zum Aufbau benötigen und daher dann nicht mehr kurzfristig an einen anderen Ort verlegt werden können.

Terminvorbereitung	
Referat: BBK II.4 und II.5	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 09.01.20	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 2c) gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Vorhaltung von Stromaggregaten, Kraftstoff und Trinkwasseraufbereitungsanlagen

**Vorbemerkung:** Die Frage zur Vorhaltung von Stromaggregaten und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, als vom Bund im Rahmen der Katastrophenhilfe vorgehaltenen Mittel, könnte ggf. vom THW beantwortet werden.

**Sachstand:**

Zur Trinkwasserversorgung:

Sowohl die Trinkwasserfachgruppen des THW als auch weitere Einsatzorganisationen (u.a. DRK), die Feuerwehren und auch die Bundeswehr verfügen über Ressourcen zur Ersatz- und Notwasserversorgung (mobile Aufbereitung, mobile Verteilung).

Für bestimmte Trinkwassernotbrunnentypen nach dem Wassersicherstellungsgesetz werden in den Kommunen vom Bund finanzierte mobile Notstromaggregate vorgehalten. Eine konkrete Kraftstoffbevorratung durch den Bund erfolgt für diese Aggregate nicht, da die Lagerung relativ kleiner Kraftstoffmengen an zahlreichen Brunnenstandorten aufgrund der begrenzten Lagerfähigkeit des Kraftstoffs und der damit einhergehenden erforderlichen Wälzung nicht praktikabel ist.

Zur Vorhaltung von Kraftstoff:

Der Erdölbevorratungsverband (EBV) bevorratet Erdöl und Erdölerzeugnisse in Höhe der nach Deutschland in einem Zeitraum von 90 Tagen netto eingeführten Mengen. Bei drohenden oder bereits eingetretenen Versorgungsstörungen können die Vorräte schnell in den Markt gebracht werden. Das BMWi ist für die Aufsicht des EBV und die Freigabe der Vorräte im Krisenfall zuständig.

Um die Anwendbarkeit des ErdölbevG und die Auslagerung und Transport der EBV-Vorräte auf andere als wirtschaftliche Krisen zu prüfen und zu klären, wie im Katastrophenfall, insbesondere im Fall eines langanhaltenden und großflächigen Stromausfalls, die Versorgung von Einrichtungen kritischer Infrastrukturen aus Beständen des EBV gemäß §12 Absatz 1 Satz 2 ErdölBevG sichergestellt werden kann, wird eine Arbeitsgruppe unter Leitung BMWi mit Ländern unter Beteiligung BMI einberufen.

Zu Notstromaggregate:

Vom BBK werden Notstromaggregate im Rahmen der Ausstattung von Fahrzeugen für die Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund sowie für die Wassersicherstellung beschafft. Weitere Ressourcen des Bundes liegen nach unserer Kenntnis beim THW, Bundespolizei und der Bundeswehr vor.

**Bewertung:**

Zur Trinkwasserversorgung:

Die für den Betrieb der Notstromaggregate der Trinkwassernotbrunnen benötigte Kraftstoffversorgung muss in ein generelles Versorgungskonzept des Kreises/ der kreisfreien Stadt eingebunden werden.

Zur Vorhaltung von Kraftstoff:

Mit den frei verfügbaren Ressourcen sowie den Vorräten des Erdölbevorratungsverbands steht u.E. ausreichend Kraftstoff für die Bewältigung von umfangreichen Krisen für den Bevölkerungsschutz zur Verfügung. Für die Organisation der Verteilung des Kraftstoffes vom Tanklager zu den Bedarfsträgern bedarf es noch weiterer Notfallplanungen.

**Weiteres Vorgehen:**

Zur Trinkwasserversorgung:

Das BBK hat für die Jahre 2020 ff. einen Bedarf von 3,5 Mio € p.a. festgestellt und in das Haushaltsaufstellungsverfahren eingebracht. Die Mittel dienen dem Erhalt und dem Ausbau der Trinkwassernotversorgung einschl. der weiteren Beschaffung von Notstromaggregaten insbesondere in Ostdeutschland. Dort soll das Versorgungsniveau u. a. durch die Niederbringung weiterer Trinkwassernotbrunnen erhöht werden.

Das BBK hat eine Handlungsempfehlung „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Teil 2: Notfallvorsorgeplanung“ erarbeitet (im Druck), die u.a. einen umfassenden Überblick der staatlichen Ressourcen und Potenziale zur Notfallvorsorge in der Wasserversorgung geben wird.

Zur Vorhaltung von Kraftstoff:

In der durch BMWi einzurichtenden Arbeitsgruppe mit den Ländern unter Beteiligung des BMI soll die Kraftstoffverteilung vom Tanklager zum Bedarfsträger in Krisenfällen erörtert und geregelt werden.

<b>Terminvorbereitung</b>	
Referat: BBK Z.2, II.1, III	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 08.01.2020	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 3 u. 4 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Errichtung und Unterhalt einer konzeptunabhängigen nationalen Reserve mit eigenem Titel im BMI; Bündelung der in verschiedenen Ressorts bestehenden Haushaltstitel in einem Einzelplan

**Sachstand:**

Der Haushalt des Bundes ist der Wirtschaftlichkeit unterworfen. Daher hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit Beschluss vom 27.06.2012 folgende Forderung an die Bundesregierung formuliert: „Vorlage eines integrierten, ressortübergreifenden Ansatzes zur Bewältigung möglicher Krisenszenarien und der sich daraus ableitenden Folgen für den Bundeshaushalt“. Dies bot für das BMI die Grundlage zum Entwurf der KZV, die einen szenarien- und konzeptbasierten Ansatz verfolgt, um Fähigkeiten und Bedarfe zu bestimmen. Diese wiederum sollen Grundlage für monetäre Forderungen an den Bundeshaushalt sein, um das integrierte Hilfeleistungssystem des Bevölkerungsschutzes weiter zu stärken. Kurzgefasst gilt also, dass ohne stichhaltige Begründung, die üblicherweise in einem Konzept festgehalten ist, kein Aufbau und keine Vorhaltung von Fähigkeiten möglich.

**Bewertung:**

Das bereits konzeptionell hinterlegte Ausstattungssoll für die Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes für den Zivilschutz ist derzeit nicht auskömmlich finanziert. Jedwede Ausstattung und Vorhaltung des Bundes ist auskömmlich zu finanzieren, unabhängig von der Platzierung des Haushaltstitels. Sofern eine nationale konzeptunabhängige Reserve durch das BMI gewünscht ist, sollte diese unmittelbar durch das BMI verwaltet werden und nicht zu Lasten der bereits bestehenden Titel gehen. Durch die Bewirtschaftung des konzeptunabhängigen Titels unmittelbar durch das BMI, kann sichergestellt werden, dass politische Entscheidungen verzugslos und unmittelbar im Sinne der Bundesregierung umgesetzt werden (vgl. Flüchtlingslage).

Ob eine Bündelung der in den verschiedenen Ressorts bereits bestehenden Haushaltstitel effizient wäre, kann seitens BBK nicht abgeschätzt werden.

**Weiteres Vorgehen:**

Entscheidung BMI



Terminvorbereitung	
Referat: BBK II.2; I.3  Datum: 11.12.2019	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 5 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Konzept Risiko- und Krisenkommunikation

**Sachstand:**

- Studien belegen, dass die Bevölkerung in Deutschland auf Notsituationen nicht ausreichend vorbereitet ist. Eine repräsentative Umfrage ergab 2018, dass 48 % der Bundesbürger in einem Notfall Bedenken hätten, Erste Hilfe zu leisten. Grund dafür sei die Angst, etwas falsch zu machen.
- Verschiedene Studien belegen zudem, dass die Wahrscheinlichkeit von friedenszeitlichen Krisen und das Risikobewusstsein der Bevölkerung in Deutschland häufig nicht deckungsgleich sind. Diese Diskrepanz ist eine ungünstige Basis für die Kommunikation von Vorsorge- und Handlungsempfehlungen. Eine zurückhaltende und widersprüchliche Kommunikation über Risiken auf politischer Ebene kann diese Schwierigkeiten verstärken.
- Kommunikation hat einen zentralen Stellenwert bei der Vorbereitung auf sowie Wahrnehmung und Bewältigung von Krisen. Voraussetzung für eine funktionierende Kommunikation zwischen Bevölkerung und Behörden ist Vertrauen in die kommunizierenden Institutionen. Dieses Vertrauen kann durch eine langfristig angelegte, transparente und dialogorientierte Risikokommunikation geschaffen werden. Gleichzeitig muss sich eine realitätsnahe Einschätzung von Bevölkerungsverhalten etablieren. U.a. überholte Panik-Vorstellungen verhindern nach wie vor eine offene und transparente Kommunikation.
- Zur Risikokommunikation zählen sowohl die konkrete Thematisierung von möglichen Gefahren und deren Auswirkungen als auch der Verweis auf die Grenzen der staatlichen Schutzmöglichkeiten und die Verantwortung eines jeden Einzelnen, private Vorsorge zu betreiben. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) *ergänzen* behördliche Maßnahmen lediglich die Selbsthilfe der Bevölkerung. Dieser Umstand ist in der breiten Öffentlichkeit wenig bekannt und hat zur Folge, dass teilweise ein umfassender Schutz persönlicher Güter durch staatliche Stellen erwartet wird, der private Vorsorge überflüssig macht.
- In der „Konzeption Zivile Verteidigung“ (KZV) wird dazu ausgeführt: „Eigenverantwortung sinnvoll wahrzunehmen, setzt ein entsprechendes Wissen über die relevanten Risiken, die Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Leistungsfähigkeit sowie die notwendigen Selbstschutz- und Selbsthilfefähigkeiten voraus. Hierzu bedarf es einer umfassenden Risikokommunikation. Eine proaktive Informationsstrategie des Bundes und der Länder soll die Bevölkerung, Interessenvertreter, die Fachöffentlichkeit, die Medien, die Betreiber Kritischer Infrastrukturen sowie die politischen Entscheidungsträger auf mögliche Krisenfälle vorbereiten.“ Dies gilt auch in Bezug auf Gefahren im Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall, die nach dem Ende des Kalten Krieges als solche weder wahrgenommen noch kommuniziert werden.
- Im Sinne einer konsistenten Behördenkommunikation ist es unbedingt wünschenswert, sich auf Basis der föderalen Zuständigkeiten auf gemeinsame Leitkonzepte zu verständigen. Im Rahmen des ISF Bund-Länder-Projekts Warnung der Bevölkerung wurden konsensuale Leitlinien u.a. für Krisen- und Risikokommunikation in Bezug auf Warnung der Bevölkerung (siehe Punkt 8) formuliert, die vom AK V auf seiner 97. Sitzung am 29./30. Oktober 2019 in Koblenz zur Anwendung empfohlen wurden. Bereits 2008 hat das BMI einen „Leitfaden Krisenkommunikation“ veröffentlicht, ein „Leitfaden Risikokommunikation“ wird derzeit im BBK in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erarbeitet.

**Bewertung:**

- Der Bund bietet mit den genannten Leitfäden und weiteren Materialien ein breites Informationsangebot für diejenigen, die auf Landes- oder kommunaler Ebene Risiko- und Krisenkommunikation betreiben.
- Zuständigkeiten im Krisenfall zu bestimmen, kann jedoch nicht Aufgabe der Kommunikationskonzepte sein. Zuständigkeiten werden in Krisenmanagementplänen beschrieben und in den jeweiligen Katastrophenschutzgesetzen der Länder unterschiedlich definiert. Es kann nicht Aufgabe des Bundes sein, den einzelnen Akteuren ihre gesetzesmäßige Zuständigkeit zu erläutern.

**Weiteres Vorgehen:**

- Der Leitfaden Risikokommunikation muss fertiggestellt und verbreitet werden. Auf dem Weg zu einer eigenen Risiko- und Krisenkommunikationsstrategie auf lokaler oder regionaler Ebene müssen die Handlungsempfehlungen der Leitfäden auf die jeweils konkrete Einzelsituation hin überprüft und zugeschnitten werden. Diesen Schritt müssen die Behörden vor Ort gehen, da sie die Risiken und Gegebenheiten, die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner relevant sind, kennen und entsprechende Schwerpunkte setzen können.
- Effiziente Risiko- und Krisenkommunikation ist eine dauerhafte Aufgabe, für die die ausführenden Behörden vor Ort entsprechend finanziell und personell ausgestattet sein müssen. Um eine resiliente Gesellschaft zu schaffen, ist es erforderlich, Risiken und den Umgang mit ihnen zu thematisieren und in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Die Unterstützung der Behörden vor Ort durch die politische Ebene ist dabei ein entscheidender Faktor.

<b>Terminvorbereitung</b>	
Referat: BBK IV.5	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 08.01.2020	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 6 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 oder zusätzlicher Punkt Thema: Ausbau der Breitenausbildung in Erster Hilfe

**Sachstand:**

- a) Der Bund hat seit 2005 Lehrgänge für rund 1,2 Mio. Jugendliche in Erster Hilfe mit Selbsthilfeeinheiten auf der Basis von Verträgen finanziert, die zum 31.12.2019 auslaufen. Ab 2020 wird die Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzeinheiten, auf Basis eines neu erarbeiteten Rahmenkonzepts „Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzeinheiten“ im Rahmen einer Projektförderung erfolgen. Der Kreis der Zuwendungsempfänger umfasst die fünf in § 26 ZSKG genannten Hilfsorganisationen, da diese einen sehr günstigen Zugang zu den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen als neue Zielgruppen sowie nachhaltige Erfahrungen in der Aktivierung ehrenamtlichen Engagements mitbringen. Rund 500.000 Teilnehmende insbesondere der Zielgruppen Kinder, Jugendliche/junge Erwachsene, (junge) Familien, Multiplikatoren in Unternehmen und Migranten im Zeitraum 2020 bis 2024 sollen handlungs- und kompetenzorientiert in Selbsthilfe- und Selbstschutzeinheiten geschult werden. Die Maßnahme hat auch das Ziel, zu ehrenamtlicher Mitarbeit im Bevölkerungsschutz zu motivieren. Die neuen Zielgruppen sollen jeweils über Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Familienbildungsstätten, erreicht werden. Anträge der Hilfsorganisationen wurden Ende 2019 durch das BBK bearbeitet und beschieden. Damit kann die Maßnahme ab 2020 zur Wirkung gebracht werden.
- b) Die seit 2005 vom Bund finanzierte Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbsthilfeeinheiten für Jugendliche fließt auch in die Ausbildung von Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern durch alle privaten Hilfsorganisationen (ASB, DLRG, DRK, JUH, MHD) ein. Die Zielgruppen Kinder und Jugendliche/junge Erwachsene sollen ab 2020 mit dem neuen Rahmenkonzept „Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzeinheiten“ wie bisher über Kooperationen zwischen Schulen und privaten Hilfsorganisationen erreicht werden und können bei der Ausbildung von Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern entsprechend anteilig berücksichtigt werden. Auch hierbei ist eines der Ziele, die Ausgebildeten über den Schulsanitätsdienst hinaus zu ehrenamtlicher Mitarbeit bei den Hilfsorganisationen zu motivieren.

**Bewertung:**

Die Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbsthilfeeinheiten war bislang erfolgreich und wird daher fortgeführt.

**Weiteres Vorgehen:**

Mit dem neuen modularen Rahmenkonzept (siehe Sachstand) werden neben den Jugendlichen neue Zielgruppen erschlossen.

<b>Terminvorbereitung</b>	
Referat: BBK II.2  Datum: 11.12.2019	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 6b gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und HiOrgs im Bereich Erste Hilfe (Ergänzungen hinsichtlich Max und Flocke-Material)

**Sachstand:**

Das BBK unterstützt die Zusammenarbeit von Schulen und Hilfsorganisationen oder Feuerwehren bezüglich Erste-Hilfe-Ausbildung und Brandschutzerziehung mit zielgruppengerechten Informationsmaterialien. Das Angebot „Max und Flocke Helferland“ bietet seit 2011 mit der Internetseite [www.max-und-flocke.de](http://www.max-und-flocke.de) verschiedene Arbeitsblätter, Geschichtenhefte, Malbücher, zwei Onlinespiele und einem Comic, um Sieben- bis Zwölfjährige mit Gefahren im Alltag angstfrei vertraut zu machen. Die Protagonisten – der Zehnjährige Max und sein Hund Flocke – lernen bei ihren Abenteuern wichtige Verhaltensregeln zu den Themen Brandschutz, Erste Hilfe und Selbsthilfe, und erhalten Informationen über das deutsche Hilfeleistungssystem und die ehrenamtliche Tätigkeit. In der Rubrik „Für Eltern und Lehrende“ können ergänzend zu den Arbeitsmaterialien methodisch-didaktische Kommentare heruntergeladen werden. Die Materialien stehen kostenfrei zur Verfügung und können ebenfalls kostenfrei als Printversion beim BBK angefordert werden.

Das BBK unterstützt Schulen auch in größerem Umfang, beispielsweise im Mai 2019 zum Aktionstag Brandschutzerziehung in Sachsen-Anhalt, bei dem landesweit alle Grundschulen (ca. 500 mit ca. 35.000 Schülerinnen und Schüler) mit Geschichtenheften, Malbüchern und Druckvorlagen für Arbeitsblätter ausgestattet wurden.

**Bewertung:**

Die Max und Flocke-Materialien werden von der Zielgruppe und den Multiplikatoren sehr gut angenommen. Landesweite Aktionen wie in Sachsen-Anhalt sind in größerer Zahl wünschenswert – jedoch müssen dafür auch entsprechend finanzielle Mittel und Personalressourcen zur Verfügung stehen.

**Weiteres Vorgehen:**

Die bestehenden Materialien werden laufend durch neue Themen ergänzt oder aktualisiert. Aktuell ist ein Video mit Christoph Biemann zum Thema Notruf 112 in der Produktion, welches zukünftig von HiOrgs und Feuerwehren genutzt werden kann. Mittel- bis langfristig sollen noch die Zielgruppen der Vier- bis Sechsjährigen und der 13- bis 18-Jährigen erschlossen werden.

<b>Terminvorbereitung</b>	
Referat: BBK I.5 in Abstimmung mit I.1	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 11.12.2019	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 7 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Messengerdienst und Verbesserung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Hilfsorganisationen

**Sachstand:**

Zu Punkt 7a (Messengerdienst für BOS) kann seitens BBK keine Aussage getroffen werden, da hier keine Erkenntnisse vorliegen.

Zu Punkt 7b:

Mit der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ beschloss die Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) 2002 u. a. die Kooperation, Information und Kommunikation von Bund und Ländern bei der Vorbereitung auf und Bewältigung von national bedeutsamen Gefahren- und Schadenlagen zu optimieren.

Seitens der Bundesregierung wurde diese Aufgabe dem Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übertragen, einer Institution, deren vorrangige Aufgabe es ist, die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Bevölkerungsschutz (z. B. Bundes- und Landesbehörden, Hilfsorganisationen) auf Basis des §16 ZSKG zu stärken.

Hierzu erstellt das GMLZ ein jederzeit aktuelles und flächendeckendes Lagebild für den Bevölkerungsschutz auf Bundesebene und versendet entsprechende Lageprodukte zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches an Bundesländer, Bundesministerien, nationale und internationale Organisationen. Um sicherzustellen, dass die hierfür relevanten Informationen aus allen im Bevölkerungsschutz tätigen Verwaltungsebenen und Organisationen in Deutschland einfließen, existieren mit den Partnern abgestimmte Verfahren (z. B. mit betreffenden Bundesbehörden: „Bundeskraftelagebild“), Empfehlungen (z. B. mit den Ländern: „Empfehlungen für das Berichts- und Meldewesen im Bevölkerungsschutz“) und Standards (z. B. mit den Hilfsorganisationen „Standards des Berichts- und Meldewesens im Bevölkerungsschutz“ oder XML-basierter Datenaustauschstandard „XKatastrophenhilfe“). Im Rahmen der originären Zuständigkeit für den Spannungs- und Verteidigungsfall hat der Bund darüber hinaus verbindliche Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen erlassen.

Weiterhin bietet das GMLZ gem. § 16 ZSKG die Ermittlung und Vermittlung von Engpassressourcen für (inter-)nationale Bedarfsträger oder koordiniert Hilfsmaßnahmen auf Antrag eines bzw. mehrerer (Bundes-) Länder.

Das GMLZ pflegt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein (inter-)nationales Netzwerk und baut dieses kontinuierlich weiter aus. Hierzu wird beispielsweise ein jährlicher Workshop für Vertreter von Bundes- und Landesbehörden sowie Hilfsorganisationen durchgeführt, um sich über gemeinsam bewältigte bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse sowie aktuelle und künftige Entwicklungen in diesem Themenbereich auszutauschen.

Ein weiteres Beispiel für die Zusammenarbeit von Bund, Hilfsorganisationen und Feuerwehren sind die „Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“, die einen standardisierten und sicheren Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch oder unter Aufsicht von BOS gewährleisten sollen. Diese wurden unter Federführung des BBK in enger Zusammenarbeit mit vielen Fachleuten aus dem Bevölkerungsschutz und der Luftfahrt erarbeitet und im Juni 2019 herausgegeben.

**Bewertung:**

Da das BBK zurzeit in erster Linie die Fachbehörde für den Zivilschutz ist und Katastrophenschutz eine Aufgabe der Länder darstellt, können seitens BBK verbindliche Vorgaben zum Informationsaustausch oder der Zusammenarbeit mit BOS bei länderübergreifenden Schadensereignissen nur für die Anwendung im Spannungs- und Verteidigungsfall festgelegt werden. Daher haben die o.g. abgestimmten Dokumente, Standards und Vorlagen zum Meldewesen in der Regel nur Empfehlungscharakter und werden nach Maßgabe der jeweils zuständigen Behörde berücksichtigt.

**Weiteres Vorgehen:**

Mit dem kürzlich initiierten Projektvorhaben „Geokompetenz BBK“ beabsichtigt das BBK u.a. ein vernetztes digitales Lagebild aufzubauen, das Informationen der am Bevölkerungsschutz beteiligten Bundes- und Landesbehörden teilautomatisiert aufgreift, aufbereitet und das Lagebild auf Bundesebene bedarfsgerecht zur Verfügung stellt. Ziel ist es, dem Gedanken einer besseren Zusammenarbeit im Sinne einer effizienten Bewältigung überregionaler Schadenslagen Rechnung zu tragen und Herausforderungen im Rahmen der Katastrophenhilfe noch besser nachkommen zu können.

Terminvorbereitung	
Referat: BBK I.2	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 11.12.2019	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 8 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Entwicklung und Ausbau neuer Warntechnologien

**Sachstand:**

Basis für die Warnung der Bevölkerung durch den Bund ist das Modulare Warnsystem (MoWaS) des BBK. Das System wird von den Ländern im Rahmen von § 12 ZSKG zu Zwecken des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr in dortiger Zuständigkeit mitgenutzt. Die Nutzung des Systems bei polizeilichen Sonderlagen (bspw. Terror- oder Amoklagen) ist in zahlreichen Ländern vorgeplant. In entsprechenden Lagen wurde das System auch bereits verwendet. Über dieses System können alle angeschlossenen Warnmittel und Warnmultiplikatoren im Zuständigkeitsbereich der auslösenden Stelle mit einem Tastendruck ausgelöst werden. Genutzt werden verschiedene Medien und Kanäle wie z. B. Fernseh- und Radiosender, internetbasierte Anwendungen, mobile Endgeräte, gewerbliche Dienste, Medienprovider sowie die Warn-App NINA. Seit Januar 2019 kooperieren die Betreiber von Warn-Apps und tauschen Warnmeldungen untereinander aus. Auch die Apps Katwarn und Biwapp werden aus MoWaS heraus angesteuert.

Im Rahmen des Bund-Länder-Projekt "Warnung der Bevölkerung" wird gemeinsam an der Erhöhung der Warneffektivität gearbeitet. Hierzu gehört unter anderem die barrierearme und mehrsprachige Gestaltung der Warn App NINA, namentlich eine technische und visuelle Optimierung für Menschen mit Wahrnehmungsbehinderung und Übermittlung der Warnungen in Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Arabisch, Russisch, Polnisch. Zugleich sollen neue Warnmittel erprobt und erschlossen werden, namentlich die Auslösemöglichkeit kommunaler Sirenen über MoWaS sowie die Einbindung von Fahrzeugnavigationsgeräten. Zudem wird an der Erschließung von DAB+-Radios gearbeitet, die über die Emergency-Warning-Functionality über MoWaS aus dem Standby aktiviert und auf einen Warnkanal umgeschaltet werden sollen, um den Weckeffekt zu erhöhen. Ab dem Jahr 2020 wird ein bundesweiter Warntag, flankiert durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, das Bewusstsein der Bevölkerung für das Thema „Bevölkerungswarnung“ erhöhen.

**Bewertung:**

Die Weiterentwicklung und der Ausbau von MoWaS mit neuen Warntechnologien berücksichtigen die Informationsgewohnheiten und -bedürfnisse der Bevölkerung, ohne hierbei die Vulnerabilität IP-basierter Übertragungswege aus dem Auge zu verlieren. Die Härtung des Warnsystems, deren Weiterentwicklung und die Erschließung neuer Technologien setzt zwingend eine Berechenbarkeit der Finanzierung voraus. Veränderungen der Risikoabschätzung erfordern eine Anpassung der Warnsysteme. Die Erhöhung des Verbreitungsgrads von ansteuerbaren Warnmultiplikatoren könnte durch entsprechende gesetzliche Regelungen zum Anschluss an MoWaS sowie zur Verbreitung der Warn-App NINA deutlich verbessert werden, ohne dass hierdurch signifikante Kosten zu erwarten wären.

**Weiteres Vorgehen:**

Kontinuierliche Weiterentwicklung und der Ausbau von MoWaS sowie der Warn-App NINA bei gesicherter Abbildung der laufenden Kosten im Bundeshaushalt, Identifikation und Realisierung wirksamer neuer technischer Warnkanäle, enge Bund-Länder-Kooperation fortsetzen, gesetzliche Regelung eines Anschlusses an das Warnsystem ressortübergreifend prüfen, Berücksichtigung der sich verändernden sicherheitspolitischen Lage bei der Weiterentwicklung des Warnsystems.

<b>Terminvorbereitung</b>	
<u>Referat:</u> BBK III.5	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
<u>Datum:</u> 11.12.2019	Termin: 13.01.2020
	<u>TOP:</u> Punkt 9a. gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 <u>Thema:</u> Auslieferung der für den Zivilschutz vorgesehenen Bundesfahrzeuge an die Länder

### **Sachstand:**

Im Rahmen der Erfüllung seiner grundgesetzlichen Aufgabe nach Art. 73 Abs. 1 Nr. GG ergänzt der Bund den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung (§ 13 Abs. 1 ZSKG). Nach der gesetzlichen Bestimmung des § 13 Abs. 3 ZSKG werden die vom Bund bereitgestellten Fahrzeuge zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder in erster Linie für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt. Die Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung und Ausbildung des in der allgemeinen Gefahrenabwehr integrierten örtlichen Brandschutzes als kommunale Pflichtaufgabe ist demnach nicht vorgesehen und liegt allein in der Zuständigkeit der Länder bzw. der betroffenen Kommunen (Art. 30, 70 GG).

Der Bund kommt seinem gesetzlichen Auftrag auf der Grundlage eines Ausstattungsvorschlages des Bundes, dem die Länder mit IMK-Umlauf-Beschluss vom 27. Juli 2007 zugestimmt haben, nach. Das neue Ausstattungssoll des Bundes ist am 01.01.2008 in Kraft getreten und sah zunächst die Beschaffung von insgesamt 5.046 Fahrzeugen vor. Der Ausstattungsumfang wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheits- und Bedrohungslage durch den Bund zuletzt am 27.02.2019 auf 5.421 Fahrzeuge erhöht. Schwerpunkt war hierbei die Stärkung der CBRN-Abwehr sowie die Ertüchtigung des Sanitätsbereichs für die Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten.

Der Haushaltsgesetzgeber hat in 2019 die investiven Ansätze für die Beschaffung von bundesfinanzierter Katastrophenschutzausstattung für die Jahre 2019 – 2022 um jeweils 25 Mio. € angehoben. Somit stehen im Finanzplanungszeitraum bis 2022 jährlich investive Mittel in Höhe von insgesamt 61.320 T€ zur Verfügung (Kap. 0628, Titel 811 11 und 812 11).

Von den nach Ausstattungskonzept vorgesehenen 5.421 Fahrzeugen stehen den Ländern aktuell 3.935 bundesfinanzierte Katastrophenschutzfahrzeuge zur Verfügung (Ausstattungsgrad 73%). Das Absinken des Ausstattungsniveaus ist einerseits auf die in den letzten Jahren verstärkte Aussonderung bei den in die Jahre gekommenen Löschgruppenfahrzeugen Katastrophenschutz (LF-KatS), andererseits auf die in der Vergangenheit unzureichende Finanzausstattung für die Erreichung des vorgesehenen Ausstattungssolls zurückzuführen.

Um den Beschaffungsprozess zu unterstützen, wird das zuständige Referat in 2020 personell verstärkt.

### **Bewertung:**

Das Ausstattungskonzept stellt aus Sicht des Bundes ein bewährtes Instrument zur Wahrnehmung der Aufgabe des Bundes gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. GG dar. Die Anpassung des Ausstattungsumfangs zeigt, dass sich der Bund seiner Verantwortung für den Zivilschutz sowie der damit verbundenen Unterstützung des landeseigenen Katastrophenschutzes bewusst ist. Mit der Erhöhung der Titelsätze für die Beschaffung von Fahrzeugen wird das zuständige Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zeitlich befristet in die Lage versetzt, die Erreichung des Ausstattungssolls weiter zu



forcieren und die Fehlbestände bei der Ausstattung abzubauen sowie insbesondere den Ersatzbeschaffungstau im Brandschutzbereich aufzulösen. Die aktuellen Beschaffungsmaßnahmen im Brandschutzbereich (LF-KatS, SW-KatS) zeigen jedoch, dass es auch bei verfügbaren Haushaltsmitteln immer wieder zu Zeitverzögerungen kommt, weil die Auftragnehmer nicht die zugesagte Qualität liefern und Nachbesserungen in erheblichem Umfang nötig sind.

Damit das Ausstattungssoll erreicht und auf Dauer gehalten werden kann, sind jedoch jährlich fortlaufend mindestens 75 Mio. € (sowie deren Inflationsanpassung) für die investiven Maßnahmen des Ausstattungskonzeptes (Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungen) erforderlich.

#### **Weiteres Vorgehen:**

Aus der laufenden Beschaffung von 306 Löschgruppenfahrzeugen Katastrophenschutz (LF-KatS) wurden die ersten 30 Fahrzeuge an die Länder ausgeliefert. Weitere 24 Fahrzeuge wurden den Ländern bereits zur Abholung zugewiesen. Weitere dem BBK-Bestückungslager laufend zugehende Fahrzeuge werden derzeit bestückt und den Ländern sukzessive nach dem bestehenden Verteilungsverfahren (siehe auch TOP 9d) übergeben. Die Auslieferung aller LF-KatS aus der laufenden Beschaffung wird nach derzeitigem Sachstand voraussichtlich im 1. Halbjahr 2021 abgeschlossen werden können.

Die Anschlussbeschaffung von weiteren 174 LF-KatS wird derzeit vorbereitet und kurzfristig eingeleitet. Der zu erwartende Abgang aufgrund weiterer Aussonderungen von LF-KatS wird durch die Aufnahme einer Option über zusätzliche 189 Fahrzeuge bereits berücksichtigt. Das Investitionsvolumen für diese Beschaffungsmaßnahme beträgt dann ca. 87 Mio. €.

Bei der Beschaffung der SW-KatS haben sich bedauerlicherweise Verzögerungen ergeben, die nicht vom Bund zu vertreten sind. Die auftragnehmende Firma konnte bisher noch nicht die technischen und konstruktiven Anforderungen an das Fahrzeug umsetzen. Ein verändertes Musterfahrzeug wurde am 31.10.2019 vorgestellt und auf die Übereinstimmung der nach der Technischen Beschreibung geforderten Leistungsmerkmalen geprüft. Das Beschaffungssamt (als Auftraggeber) und das BBK (als Bedarfsträger) stimmen derzeit das weitere Vorgehen ab. Es ist bereits jetzt abzusehen, dass sich die Auslieferung von SW-KatS weiter verzögern wird. Aufgrund der vertraglich zwischen dem Bund und dem Auftragnehmer vereinbarten Vertraulichkeit können Details nicht öffentlich erörtert werden.

Die Beschaffung von insgesamt 244 Sanitätsfahrzeugen zur weiteren Ergänzung der Medizinischen Task-Force wird mit Nachdruck betrieben. Das zuständige Referat wird hierzu in 2020 personell verstärkt.

Die Ausstattung des Bundes im Bereich der CBRN-Abwehr wird derzeit durch die Beschaffung aktueller Messtechnik sowie von neuen Fahrgestellen für die in der Fläche vorhandenen 317 CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW) modernisiert. Die Beschaffung von Fahrzeugen als Messleitkomponente für die Bündelung der Messergebnisse der CBRN ErkW wird derzeit ebenso vorangetrieben wie die Beschaffung neuer CBRN ErkW zur Vervollständigung der bundesfinanzierten Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes. Das zuständige Referat wird hierzu in 2020 personell verstärkt.

<b>Terminvorbereitung</b>	
<u>Referat:</u> BBK III.1 und I.1	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
<u>Datum:</u> 21.12.2019	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkte 9b) und c) gem. Antrag FDP vom 19.03. Thema: Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen des Bundes, Erforschen des Nutzens von modernen Technologien, wie z.B. Drohnen, für den Einsatz in Krisensituationen; Schaffung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen

### **Sachstand:**

Die Förderung von Forschungsvorhaben, die den Nutzen von modernen Technologien für den Einsatz in Krisensituationen erforschen und auswerten, ist u.a. Aufgabe der BBK-Ressortforschung, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ZSKG. Dabei kann das BBK lediglich solche Vorhaben fördern, die auf Krisenszenarien der zivilen Verteidigung (Verteidigung-, Spannungs- und Bündnisfall) ausgerichtet sind. Derzeit wird beispielsweise das Projekt GC-IMS ZS gefördert, in dem die Gaschromatograph-Ionenmobilitätsspektrometrie auf ihre Anwendbarkeit in einem mobilen Detektionssystem für gasförmige Gefahr- und Kampfstoffen erforscht wird. Zudem befindet sich ein Verbundvorhaben für eine Machbarkeitsstudie zum Einsatz der Telemedizin-Technologie für die katastrophenmedizinische Verletztenversorgung in Zivilverteidigungslagen in der Vorbereitung.

Das BBK hat darüber hinaus seit 2010 verschiedene interne Erprobungen zur Nutzung von Satellitenbildern für das Risiko- und Krisenmanagement durchgeführt. Das GMLZ ist mittlerweile der zentrale Kontaktpunkt für Deutschland, um Satellitenbilddatenauswertungen beim europäischen Copernicus Dienst anzufordern. Dieser steht auch allen Ländern und Kreisen/kreisfreien Städten zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden auch verschiedene Experimente mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt durchgeführt, um die Integration verschiedener Fernerkundungsplattformen (Satellit, bemannte Flugzeuge und unbemannte Luftfahrzeuge) sowie in-situ Verkehrsflussmessungen in Lagebilder zu testen.

Im BBK startet aktuell das Pilotvorhaben „Geokompetenz im Bevölkerungsschutz“. Dabei steht die Nutzung von Geoinformationstechnologie für das Risiko- und Krisenmanagement im Fokus. Das Pilotvorhaben wird auch neue Auswertemöglichkeiten von Big Data durch KI berücksichtigen und einen wesentlichen Beitrag zur digitalen Transformation im Bevölkerungsschutz liefern.

Neben dem BBK fördert insbesondere das BMBF im Rahmen der zivilen Sicherheitsforschung vielfältige Forschungsprojekte, die sich mit Anwendungen moderner Technologie für den Sicherheitsbereich beschäftigen.

Insoweit werden zahlreiche Forschungsvorhaben auf dem Gebiet „Innere Sicherheit“ von Seiten BMBF und der EU u.a. im Bereich Drohnen gefördert.

Neben der Entwicklung solcher neuen Technologien muss ein rechtssicherer Rahmen für deren Einsatz geschaffen werden.

Ein Beispiel ist hierfür etwa die finale Version der „Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“, die zwischenzeitlich vom AFKzV zur Anwendung empfohlen wurden. Auch wenn die LuftVO die BOS bereits von den Erlaubnisvorbehalten und Verboten sowie vom Kenntnissnachweis für den Betrieb von Drohnen befreit, sind sie vor der Durchführung des Betriebs in eigener Verantwortung gehalten, alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und

einzuhalten, um eine sichere Durchführbarkeit des Einsatzes sicher zu stellen (vgl. Begründung in der Bundestagsdrucksache 39/17 S. 21). Dazu zählen insbesondere die luftfahrtrechtlichen, datenschutzrechtlichen und haftungsrechtlichen Bestimmungen sowie eine Risikobewertung. Zudem sind in der LuftVO keine Angaben zur operationellen Durchführung des Betriebs von Drohnen enthalten. Auf Initiative von verschiedenen Akteuren im Bevölkerungsschutz und des BMI wurden daher Arbeitsgruppen eingerichtet, die die „Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“ erarbeitet haben. Alle Beteiligten haben dazu mandatierte Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsgruppen entsandt. Dabei stand das Ziel im Fokus, einen einheitlichen und luftsicheren Betrieb des neuen Einsatzmittels insbesondere in großflächigen unübersichtlichen und komplexen Lagen zu gewährleisten und so Rechtssicherheit für die Einsatzkräfte herzustellen. Die Empfehlungen wurden mit der PG FwDV abgestimmt.

Schließlich wird nicht zuletzt die Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) mit ihren verschiedenen Rahmenkonzepten Änderungen an gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Folge haben, jedenfalls für den Bereich der Zivilen Verteidigung.

#### **Bewertung:**

Im Forschungskontext ist immer zu berücksichtigen, dass die Entwicklung von Prototypen/Musteranwendungen zwar den wissenschaftlichen und/oder technischen Fortschritt befördert, aber nur dann einen Mehrwert für den Bevölkerungsschutz bringt, wenn die Forschungsergebnisse auch in die praktische Anwendung kommen. D.h., dass die reine Erforschung neuer Technologien nur einen ersten Schritt für eine zukunftsorientierte Anpassung von Einsatzmitteln darstellt. Die Anpassung von Rechtsvorschriften ist im Vergleich zur auskömmlichen Finanzierung von Ausstattung die geringere Hürde, die es zu nehmen gilt. Der Anreiz für Anwender/Endnutzer ist umso größer, je wahrscheinlicher die Umsetzung in der Praxis ist<sup>2</sup>.

#### **Weiteres Vorgehen:**

Das BBK wird seine Forschungsaktivitäten, sowohl im Bereich der Ressortforschung, als auch bei der Beteiligung an von anderer Stelle geförderten Vorhaben (bspw. BMBF, EU), weiter ausbauen, um den technischen Fortschritt und die Nutzung neuer Technologien in Einsatz- und Krisensituationen weiter voranzutreiben.

Wo im Rahmen seiner Zuständigkeiten sinnvoll und möglich, versucht das BBK auch Impulsgeber für gesetzliche Anpassungen zu sein, um hierdurch einen rechtssicheren Handlungsrahmen des Einsatzes neuer Technologien für die handelnden Akteure zu schaffen.

---

<sup>2</sup> [https://www.bmbf.de/files/Bundesregierung\\_FP9\\_Leitlinienpapier\\_September\\_2017.pdf](https://www.bmbf.de/files/Bundesregierung_FP9_Leitlinienpapier_September_2017.pdf), S. 9: „Es muss in Zukunft noch besser gelingen, Wissen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen zu überführen. Um das „Tal des Todes“ („valley of death“) zwischen Idee und Markt zu überwinden, spielt die frühzeitige Einbindung der Wirtschaft und regulatorischer Behörden sowie die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft entlang der Wertschöpfungskette eine zentrale Rolle. Dabei muss es auch darum gehen, Sprunginnovationen zu ermöglichen.“

<b>Terminvorbereitung</b>	
<u>Referat:</u> BBK III.5	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
<u>Datum:</u> 11.12.2019	Termin: 13.01.2020
	<u>TOP:</u> Punkt 9d. gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 oder zusätzlicher Punkt
	<u>Thema:</u> Verwendung moderner Technologien im Katastrophenschutz durch die Länder; Ausstattung der Hilfsorganisationen und Schulung der Mitarbeiter

**Sachstand:**

Auf die Terminvorbereitung zu Punkt 9a. des Antrages der FDP wird verwiesen.

Die vom Bund finanzierten Fahrzeuge, Ausstattungen und Geräte für den ergänzenden Katastrophenschutz werden stets nach dem aktuellen Stand der Technik beschafft und ausschließlich an die Länder (in der Regel den Innenministerien) zur Verteilung in eigener Zuständigkeit übergeben. Diese Ausstattung steht den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung (§ 13 Abs. 3 ZSKG). Die Aufteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fahrzeuge auf die örtlichen Aufgabenträger wird allein von den Ländern nach eigenem Ermessen und eigener Risikoeinschätzung vorgenommen. Der Bund hat und nimmt keinen Einfluss auf die Verteilung der Fahrzeuge und der Ausstattung innerhalb eines Landes. Er hält sich jedoch an das Prinzip einer möglichst gleichmäßigen (prozentualen) Ausstattung in allen Ländern. D. h. er bedient mit jedem neuen Fahrzeug zuerst das Land mit der größten prozentualen Lücke (Soll-Ist-Vergleich) zum Zeitpunkt der Auslieferung. Die Verteilung wird dabei dadurch beeinflusst, dass in die Jahre gekommene Bundesfahrzeuge ausgesondert und damit ersetzt werden müssen. Dadurch können sich ständig Verschiebungen bei der Zuweisung von Fahrzeugen an die Länder ergeben. Dieses Vorgehen bei der Verteilung von Bundesfahrzeugen wurde zuletzt in der Sitzung des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 11./12.10.2017 erörtert und nicht beanstandet.

Die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem ZSKG richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz (§ 26 Abs. 1 ZSKG).

Die nach § 26 Abs. 1 ZSKG mitwirkenden privaten Organisationen können die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden (§ 26 Abs. 2 ZSKG). Für die zivilschutzbezogene schulische Ausbildung erhalten die Hilfsorganisationen Bundesmittel in Höhe von 5.926.000€.

**Bewertung:**

Im Rahmen seiner Möglichkeiten, die bspw. durch die Bundeshaushaltsordnung vorgegeben werden, sorgt der Bund in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich für zeitgemäße Ausstattung. Dabei nimmt der Grad der Zeitgemäßheit naturgemäß mit zunehmender Einsatzdauer ab (bspw. ist das Fahrgestell eines LF-KatS nach 20 Jahren Nutzung nicht mehr auf dem Stand eines aktuell beschafften Fahrzeuges).

Die Ausführung des ZSKG in Bundesauftragsverwaltung (§ 2 Abs. 1 ZSKG) hat sich aus Sicht des Bundes bewährt, da auf diese Weise eine Verzahnung des Zivil- und Katastrophenschutzes erreicht werden kann.

Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für den Katastrophenschutz ist es Aufgabe der jeweils zuständigen Landesbehörden, die bundesfinanzierte Ausstattung für die Ergänzung des Katastrophenschutzes auf der Basis eigener Risikoeinschätzungen auf die beteiligten Trägerorganisationen zu verteilen. Die Katastrophenschutzbehörden haben dabei die ordnungsgemäße Nutzung, aber auch die notwendige Schulung der eingesetzten Helfer und Helferinnen durch geeignete Ausbildungsangebote sicherzustellen. Dabei ist auch – soweit sinnvoll und geboten – das Seminarangebot der bundeseigenen Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz des BBK zu berücksichtigen.

#### **Weiteres Vorgehen:**

Das BBK wird sich bei den Ländern dafür einsetzen, dass

- zeitgemäße Technologie beschafft und verwendet wird
- die HiOrg / Mitwirkenden in ZS und KatS entsprechend geschult bzw. aus- und fortgebildet werden. Auf das Bildungsangebot des Bundes wird dabei verstärkt aufmerksam gemacht.

Sofern dem BBK dauerhaft ausreichende HH-Mittel für die Ergänzung der Ausstattung des KatS der Länder für Zwecke des ZS zur Verfügung gestellt werden, kann das BBK durch regelmäßige Beschaffung und Bereitstellung einer zeitgemäßen Ausstattung durch gutes Beispiel die Länder entsprechend motivieren, ihrerseits vergleichbar zu handeln.

<b>Terminvorbereitung</b>	
Abteilung: BBK IV	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 11.12.19	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 10 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Einsetzen der gewonnenen Erkenntnisse für die Verbesserung der Aus- und Fortbildung im BevS

**Sachstand:**

Mit Bekanntmachung Nummer 04/2015 vom 16.03.2015 wurde das Forschungsprojekt durch das BBK mit folgendem Ziel ausgeschrieben:

„Bestandsaufnahme und Analyse der schulischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bevölkerungsschutz für haupt-, neben- und ehrenamtlich Aktive. Ermittlung der Effektivität dieser Maßnahmen und Ableitung von Empfehlungen zur Steigerung von Effektivität und Effizienz unter Berücksichtigung moderner erwachsenengerechter didaktischer Modelle und Methoden“.

Die Vergabe erfolgte an die FU Berlin.

**Bewertung:**

Die in Top 10 aufgeführten Aspekte der FDP-Anfrage beschreiben in den wesentlichen Aspekten exakt die im Rahmen des Forschungsprojektes beschriebenen Ziele und Teilziele. Das Forschungsprojekt wurde durch das BBK - Abteilung IV genau aus den beschriebenen Handlungsnotwendigkeiten des Antrages in Hinblick auf die Schaffung und des Anspruches sowie der Notwendigkeit eines standardisierten, integrierten Bildungssystem im Bevölkerungsschutz initiiert.

Insofern ist dem Antrag in vollem Umfang zuzustimmen. Es ist erklärtes Ziel, die Ergebnisse des Forschungsprojektes gemeinsam mit den entsprechenden Akteuren des Bildungssystems im Bevölkerungsschutz im Rahmen bestehender Zuständigkeiten und Möglichkeiten konsensual zur Umsetzung zu bringen.

Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass die FDP-Fraktion mit der Anfrage der Bedeutung und dem Stellenwert eines integrierten Bildungssystems sowie der Bildung im politischen Raum explizit Rechnung trägt. Insofern sollte der Antrag in diesem Top positiv bewertet werden und die Umsetzung der Forschungsergebnisse im Rahmen bestehender Möglichkeit im Bund-Länder-Verhältnis als im Interesse aller Beteiligten dargestellt werden. Ebenso sollte die Notwendigkeit der politischen Unterstützung für die Belange der Bildung vor dem Hintergrund des Aspektes, dass Bildung als Katastrophenvorsorge eine wesentliche Voraussetzung für einen effektiven und effizienten Bevölkerungsschutz ist (vgl. AKNZ-Bildungsstrategie 2025), eingefordert werden.

Die im Antrag geforderte kompetenz- und handlungsorientierte Aus- und Fortbildung muss dabei nicht nur zur Schaffung von Handlungskompetenzen im Bereich des psychosozialen Krisenmanagement, sondern generell für alle relevanten Handlungsfelder im Bevölkerungsschutz zur Grundlage der Ausbildung gemacht werden. Dies ist ebenfalls der Ansatz des genannten Forschungsprojektes.

Dem Antrag, beruflich anerkannte Ausbildungsinhalte in die Aus- und Fortbildungsangebote zu integrieren, ist vollumfänglich zuzustimmen. Dies vor allem, um u.a. die Mitwirkung im Bevölkerungsschutz unter Einbeziehung vorhandener Kompetenzen der Helferinnen, Helfer sowie Führungskräfte und Verantwortlichen im Bevölkerungsschutz attraktiver, effizienter und flexibler zu gestalten.

**Weiteres Vorgehen:**

Umsetzung der Ergebnisse des Forschungsprojektes im beschriebenen Rahmen.

Terminvorbereitung	
Referat: BBK II.1	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 11.12.2019	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 11 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Stärkung und Förderung der Attraktivität des Ehrenamtes

#### **Sachstand:**

Der Bund unterstützt gemäß § 20 ZSKG das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes mit gezielten Maßnahmen im Rahmen der dazu bereitgestellten Mittel.

Die wesentlichen Elemente dieser Unterstützung sind:

- Der BMI-Förderpreis des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) „Helfende Hand“ [www.helfende-hand-foerderpreis.de](http://www.helfende-hand-foerderpreis.de) seit 2009
- Die Projekte „Rettet die Retter“ [www.bbk.bund.de/rettetdieretter](http://www.bbk.bund.de/rettetdieretter) und „Max und Flocke“ [www.max-und-flocke-helferland.de](http://www.max-und-flocke-helferland.de)
- Die kleine Helferfibel „SO STÄRKT DIE BUNDESREGIERUNG DAS EHRENAMT“ ([http://www.brand-feuer.de/images/d/d0/Ehrenamt-fibel\\_Bund.pdf](http://www.brand-feuer.de/images/d/d0/Ehrenamt-fibel_Bund.pdf))
- Das Konzept zur Ersten Hilfe im Bevölkerungsschutz mit Selbstschutzhinhalten zur Unterrichtung an Schulen mit Unterstützung durch die (Hilfs-)Organisationen
- Sensibilisierungsmaßnahmen und Aufklärungsarbeit über den Bevölkerungsschutz im Rahmen von Messen, Kongressen und im digitalen Raum

Die Programme des Bundes zielen darauf ab, die Attraktivität des Ehrenamtes zu fördern und zu stärken, das freiwillige Engagement im Bevölkerungsschutz zu stabilisieren und für die Zukunft zu sichern.

Darüber hinaus erstellt der Bund unter Berücksichtigung des IMK-Beschlusses vom 11./12.12.2014 und des AK V-Beschlusses 92. vom 05./06.04.2017 in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Übersicht zu den bei Bund und Ländern jeweils vorhandenen Maßnahmen zu allen im Zivil- und Katastrophenschutz tätigen Einrichtungen und mitwirkenden Organisationen zur Förderung des Ehrenamtes. Diese wird jährlich aktualisiert und dient als Grundlage für die Weiterentwicklung eines Netzwerkes zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im Bevölkerungsschutz.

#### **Zu 11 a:**

Der Bund ist für die Verteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung zuständig (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz). Gemäß § 20 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) unterstützt der Bund das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes. Gemäß ZSKG ergänzt der Bund die Ausstattung der Katastrophenschutzeinheiten der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, Betreuung, CBRN-Schutz und Sanitätswesen. Nach Ausstattungskonzept unterstützt der Bund die Länder durch Bereitstellung von Fahrzeugen und Ausbildung in o.g. Bereichen. Die Bereitstellung von weiterem Arbeitsmaterial und von Arbeitskleidung obliegt den jeweiligen Ländern und Organisationen.

#### **Zu 11 b:**

Der Bund begrüßt und unterstützt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten Maßnahmen, die die Wertschätzung und Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bevölkerungsschutz fördern (s.o.). Im Rahmen des BMI-Förderpreises werden einmal jährlich Ehrenamtliche in verschiedenen Kategorien ausgezeichnet und für ihr ehrenamtliches Engagement im Bevölkerungsschutz geehrt. Der Preis dient der Anerkennung und Wertschätzung der Ehrenamtlichen und soll dazu beitragen, die Attraktivität des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz zu steigern.



**Zu i.** Die Einführung der Ehrenamtskarte NRW wie auch Ermäßigungen im Nahverkehr etc. werden vom Bund begrüßt. Die gesetzliche Kompetenz hierfür liegt bei den einzelnen Ländern.

**Zu ii.** Im Rahmen des BMI-Förderpreises „Helfende Hand“ werden z.B. Arbeitgeber, die das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiter unterstützen, durch eine eigene Kategorie besonders geehrt.

**Bewertung:** Die verschiedenen Maßnahmen haben sich als erfolgreich und zielführend erwiesen.

**Weiteres Vorgehen:**

Fortsetzung der bestehenden Maßnahme und Entwicklung neuer Ideen und Konzepte

<b>Terminvorbereitung</b>	
Referat: BBK II.1  Datum: 11.12.2019	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 12 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Gleichstellung von ehrenamtlichen Helfern bei den verschiedenen Hilfsorganisationen

**Sachstand:**

Der Bund unterstützt das Ehrenamt als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist die soziale Sicherung etwa der Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerk (THW) im Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG) umfassend geregelt (§ 3 THWG). Der Katastrophenschutz, einschließlich der nach den landesrechtlichen Vorschriften bestehenden Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche, obliegt hingegen der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder.

**Bewertung:**

Der Bund begrüßt Initiativen zum Abgleich der landesrechtlich geregelten Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche (etwa nach dem Beispiel des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes).

**Weiteres Vorgehen:** derzeit keine Konkretisierung

Terminvorbereitung	
Referat: BBK II.1 und II.3	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 09.01.2020	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 13. a./b. gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Gesetzliche Regelungen an veränderte Bedrohungslagen anpassen

**Sachstand:**

**1. Zu 13. a.**

Stellungnahme sollte durch BA THW erfolgen.

**2. Zu 13. b.**

Die Feuerwehren werden als „öffentliche Organisationen“ grundsätzlich von § 26 Abs. 1 Satz 1 ZSKG erfasst. Soweit in § 26 Abs. 1 ZSKG „die Feuerwehren“ namentlich aufgenommen würden, hätte dies eine lediglich klarstellende Funktion. Welche Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben des ZSKG einschließlich des Selbstschutzes mitwirken, richtet sich im Übrigen nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz.

**Bewertung:**

**1. Zu 13. a.**

Stellungnahme sollte durch BA THW erfolgen.

Besonderheit KRITIS: Zur Vermeidung von Störungen oder Ausfällen Kritischer Infrastrukturen, zumindest aber zur Minderung deren Auswirkungen, ist dem Vorsorgeaspekt Raum zu geben. Da sich dies in praxi einer ökonomischen Betrachtung und somit unternehmerischen Zielen in der Regel entzieht, sollten entweder Anreize entwickelt oder eine gesetzgeberische Grundlage geschaffen werden. Während für wenige Branchen Regelungen zu Vorsorgemaßnahmen gegenüber einzelnen Gefahren existieren, fehlt es nicht zuletzt aufgrund der föderalen Regelungskompetenz in anderen Bereichen an vergleichbaren gesetzlichen Regelungen bzw. an einem übergreifenden Auftrag. Um die Privatwirtschaft, insbesondere KRITIS-Betreiber als Akteur im Bevölkerungsschutz einzubinden, soll das Ziel der Versorgungssicherheit akzentuiert und als Gegenstand unternehmerischer Planungen entsprechend verankert werden.

Besonderheit KZV: Die Vorgaben der KZV müssen Verbindlichkeit erhalten, indem die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen sowie die vorhandenen Rechtsgrundlagen (u. a. ZSKG, Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze, Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung (RRGV)) – soweit erforderlich – entsprechend angepasst werden.

Die IMK (211. Sitzung, 04.-06.12.19) „hält es daher und aufgrund der Erkenntnisse im laufenden Prozess im Interesse einer zügigen Umsetzung der KZV für erforderlich, dass die teils fehlenden Rechtsgrundlagen begleitend zur Erarbeitung der Rahmenkonzepte identifiziert und zeitgerecht geschaffen bzw. veraltete Rechtsgrundlagen angepasst werden, wobei Mehrfachänderungen derselben Rechtsgrundlage vermieden werden sollten.

Die IMK hält diesen Rechtsanpassungsprozess für eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der KZV. Nur klare und eindeutige rechtliche Grundlagen ermöglichen es den Ländern abzuschätzen, welche Planungen mit welchem Aufwand von Ihnen oder den Kommunen zu leisten sind. Dies ist auch grundlegende Voraussetzung für die von den Ländern und Kommunen zu treffenden personellen und sächlichen Vorkehrungen und die etwaige Beurteilung der Konnexität.“ (s. auch Antwort zu Punkt 1)

**2. Zu 13. b.**

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ZSKG richtet sich die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem ZSKG nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz. § 26 Abs. 1 Satz 2 ZSKG enthält insofern eine nicht abschließende Aufzählung der für die Mitwirkung geeigneten privaten Organisationen.

§ 26 ZSKG entspricht weitestgehend § 20 des Zivilschutzgesetzes vom 25.03.1997 und wurde im Rahmen des Zivilschutzgesetzänderungsgesetzes 2009 übernommen. Ursprünglich war beabsichtigt, die „öffentlichen Feuerwehren“ ausdrücklich in § 20 Zivilschutzgesetz zu benennen (BT-Drs. 317/96). Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat im Jahr 1996 ist die Norm allerdings entsprechend der heutigen Fassung auf mehrheitlichen Wunsch der Länder umformuliert worden (BT-Drs. 13/6669). Öffentliche Feuerwehren (Freiwillige und Berufsfeuerwehren) unterfallen seither dem in § 26 Abs. 1 Satz 1 ZSKG verwendeten Begriff „öffentliche Organisationen“. Die Mitwirkungspflichten der öffentlichen Feuerwehren und deren Verbände im Rahmen des ZSKG sind aus den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz abzuleiten.

Bei der nächsten Novellierung des ZSKG, sollte die Auflistung im § 26 Abs. 1 Satz 1 ZSKG erweitert werden.

**Weiteres Vorgehen:**

Neben den vorgeschlagenen Anpassungen des ZSKG und des THWG wäre für die Bundesebene das Wirtschaftsrecht dahingehend zu überprüfen, ob in sektoralen Regelungen bzw. für (etwa nach BSIG) ausgewiesene KRITIS-Betreiber über finanzielle oder marktliche Risiken hinausgehende operative Risiken zu berücksichtigen und ggf. zusätzliche Maßnahmen im Risiko- und Krisenmanagement umzusetzen sind. Alternativ könnten in Zusammenarbeit mit den Ländern Eckpunkte für Mindeststandards entwickelt und in einschlägigen Landesgesetzen verankert werden.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Z.B. haben nach § 13a des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.07.2016 KRITIS-Betreiber Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Aufgaben für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen zu können und sind zur Zusammenarbeit mit dem Katastrophenschutz verpflichtet.

<b>Terminvorbereitung</b>	
Referat: BBK II.1	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 11.12.2019	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 14 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Entwicklung von Strategien und Unterstützung von Projekten zur Nachwuchsförderung im Bereich des BevS

**Sachstand:**

Die gesellschaftliche öffentliche Anerkennung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements sind die Schlüsselfaktoren für die Gewinnung von Helferinnen und Helfern im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Die Gewinnung von Helferinnen und Helfern findet durch die beteiligten Organisationen (u.a. ASB, BA-THW, DRK, MHD, JUH, DLRG, Regieeinheiten, DFV) vor Ort statt und wird wesentlich beeinflusst von einer gelebten Willkommenskultur.

Der Bund unterstützt gemäß § 20 ZSKG das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes mit gezielten Maßnahmen im Rahmen der dazu bereitgestellten Mittel.

Die wesentlichen Elemente dieser Unterstützung sind:

- Der BMI-Förderpreis des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) „Helfende Hand“ [www.helfende-hand-foerderpreis.de](http://www.helfende-hand-foerderpreis.de) seit 2009
- Die Projekte „Rettet die Retter“ [www.bbk.bund.de/rettetdieretter](http://www.bbk.bund.de/rettetdieretter) und „Max und Flocke“ [www.max-und-flocke-helferland.de](http://www.max-und-flocke-helferland.de)
- Die kleine Helferfibel „SO STÄRKT DIE BUNDESREGIERUNG DAS EHRENAMT“ ([http://www.brand-feuer.de/images/d/d0/Ehrenamt-fibel\\_Bund.pdf](http://www.brand-feuer.de/images/d/d0/Ehrenamt-fibel_Bund.pdf))
- Das Konzept zur Ersten Hilfe im Bevölkerungsschutz mit Selbstschutzhilfen zur Unterrichtung an Schulen mit Unterstützung durch die (Hilfs-)Organisationen
- Sensibilisierungsmaßnahmen und Aufklärungsarbeit über den Bevölkerungsschutz im Rahmen von Messen, Kongressen und im digitalen Raum

**Zu 14 a und b :**

Der Bund unterstützt das Ehrenamt als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Der Katastrophenschutz, einschließlich des Themas Bildung, obliegt der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Der Bund begrüßt Initiativen zur Unterstützung ehrenamtlich engagierter Schülerinnen und Schüler/ Studentinnen und Studenten.

**Zu 14 c:**

Durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Information der Bevölkerung durch den Bund werden Menschen aus allen sozialen Milieus angesprochen und über das Thema Ehrenamt im Bevölkerungsschutz informiert.

**Bewertung:** Die verschiedenen Maßnahmen haben sich als erfolgreich und zielführend erwiesen.

**Weiteres Vorgehen:**

Fortsetzung der bestehenden Maßnahmen und Entwicklung neuer Ideen und Konzepte gemeinsam mit den beteiligten Akteuren

Terminvorbereitung	
Referat: BBK II.1 und II.3	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 11.12.2019	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 15 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Forschungsvorhaben zur attraktiven Gestaltung des Ehrenamtes für bestimmte Personengruppen

**Sachstand:**

**Zu 15:**

Insbesondere für die Gewinnung der im Zivil- und Katastrophenschutz unterrepräsentierten Gruppen der Frauen, MigrantInnen und Senioren wurden durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wissenschaftliche Studien initiiert, um Lösungsansätze zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements zu finden. Die Ergebnisse sowie die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen wurden bereits 2012 veröffentlicht und Ländern und Organisationen zur Verfügung gestellt.

Neben der seit langem beobachtbaren Tendenz, sich nicht mehr langfristig an eine Organisation zu binden und dauerhaft ein Ehrenamt zu übernehmen, könnten auch arbeitsbedingte Lebensentwürfe eine Hürde für die Übernahme eines Ehrenamtes darstellen. So manifestieren sich Lebensentwürfe in einer flexibilisierten Arbeitswelt u.a. in einer steigenden Anzahl von so genannten „Arbeitsnomaden“: Knapp 40% der Pendler legen einen Arbeitsweg von durchschnittlich 20 Minuten zurück, wobei die Zahl der Mittel- und Langstreckenpendler kontinuierlich anstieg.<sup>4</sup> 2016 wurden Untersuchungen aufgegriffen, wonach Pendler sich von vornherein kaum ehrenamtlich engagieren, ehrenamtliches Engagement reduziert oder ganz eingestellt haben.<sup>5</sup>

**Zu 15 a:**

Die Studie „Frauen als Zielgruppe ehrenamtlichen Engagements im Zivil- und Katastrophenschutz“ aus dem Jahre 2012 liefert Rückschlüsse über und Handlungsempfehlungen für ehrenamtliches Engagement von Frauen im Bevölkerungsschutz.

Ergänzend sei auf die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes zum 1. Juli 2011 hingewiesen. Hiermit hat der Gesetzgeber für Frauen und Männer die Möglichkeit geschaffen, in Teil- oder Vollzeit von 6 bis zu 24 Monaten im Zivil- und Katastrophenschutz mitzuwirken.

**Zu 15 b:**

Im Jahr 2012 wurde die durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe beauftragte Studie „MigrantInnen als Zielgruppe ehrenamtlichen Engagements im Zivil- und Katastrophenschutz“ veröffentlicht und die Handlungsempfehlungen beteiligten Akteuren zur Verfügung gestellt.

**Zu 15 c:**

Konkrete Maßnahmen für die Überwindung von sprachlichen und kulturellen Barrieren können sehr individuell sein und müssen daher organisationsspezifisch als auch regional- und lokalspezifisch festgelegt werden. Allgemeine Empfehlungen, die aus den Studien hervorgehen, sind:

- kulturelle Öffnung und Sensibilisierung
- Einstellung auf die Bedürfnisse der einzelnen Gruppen
- Anpassung von Zugangsvoraussetzungen und von Ausbildungsmöglichkeiten (Der Einsatz sollte entsprechend der vorhandenen individuellen Kompetenzen erfolgen.)

<sup>4</sup> [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/schneller-schlau/deutsche-pendler-sind-eine-woche-im-jahr-unterwegs-16155976.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/schneller-schlau/deutsche-pendler-sind-eine-woche-im-jahr-unterwegs-16155976.html)

<sup>5</sup> [www.zeit.de/mobilitaet/2016-07/pendeln-zeitmanagement-schaden-individuelle-beziehungen](http://www.zeit.de/mobilitaet/2016-07/pendeln-zeitmanagement-schaden-individuelle-beziehungen)

**Bewertung:** Eine Verstärkung der Konzentration auf unterrepräsentierte Gruppen (Senioren, Frauen, Menschen mit Behinderung, Migrantinnen und Migranten) kann zur Gewinnung von neuen Mitgliedern beitragen.

Die Mitgliederwerbung erfolgt letztendlich durch die beteiligten Organisationen selbst. Der Bund unterstützt die Organisationen, z.B. durch Maßnahmen wie den BMI-Förderpreis „Helfende Hand“.

Pendler spielen in der derzeitigen Diskussion um eine Förderung des Ehrenamtes keine oder eine untergeordnete Rolle. Über ein Ehrenamt nachzudenken, das die „mobile Gesellschaft“ erreicht, ohne dass die Identifizierung mit und der Kontakt zu einer Organisation zwangsläufig zu kurz kommen, ist durchaus herausfordernd. Es kann vor dem Hintergrund zunehmender Mobilität und neuer Arbeitsformen aber auch lohnenswert sein und ein erhebliches Potential bergen. Dabei darf das Ehrenamt nicht an *einen* Ort gebunden sein, sondern sollte Dienst- und Wohnort umfassen, bestenfalls sollte ein Engagement grundsätzlich *ortsungebunden* ausgeübt werden können, wie z.B. klassische Bürotätigkeit, Veranstaltungsmanagement, digitale Kommunikation u.a. in sozialen Medien oder „bestellte Kontaktperson“ zu Ortsverbänden, und damit speziell „Arbeitsnomaden“ ansprechen.

**Weiteres Vorgehen:** Fortsetzung der bestehenden Maßnahmen und Entwicklung neuer Ideen und Konzepte. Erörterung von weiterem Forschungsbedarf und Initiierung von Forschungsprojekten im o.g. Themenbereich.

Durchführung von Forschungsvorhaben mit dem Auftrag, als mögliche Zielgruppe Pendler stärker in den Blick zu nehmen, etwa indem zum einen bereits bestehendes ehrenamtliches Engagement erhoben bzw. die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer solchen Tätigkeit ausgelotet wird, und zum anderen die dafür geeigneten Rahmenbedingungen skizziert und Handlungsempfehlungen erstellt werden.

Terminvorbereitung	
Referat: BBK II.1 Datum: 11.12.2019	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 16 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben umsetzen und Projekte fördern, zur Steigerung ehrenamtlichen Engagements

**Sachstand:**

Aufgabe der BBK-Ressortforschung, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ZSKG ist die Förderung von Forschungsvorhaben. Dabei fördert das BBK solche Vorhaben, die auf Krisenszenarien der zivilen Verteidigung (Verteidigung-, Spannungs- und Bündnisfall) ausgerichtet sind. Das BBK achtet hier insbesondere darauf, dass Forschungsergebnisse auch in die Praxis umgesetzt werden. Erkenntnisse aus Forschungen fließen also kontinuierlich in die Arbeit ein und werden in neuen oder laufenden Projekten umgesetzt und angewendet. So werden zum Beispiel im Rahmen des BMI-Förderpreises „Helfende Hand“ innovative Ideen, Konzepte und Projekte ausgezeichnet, die zur Gewinnung von ehrenamtlichen Kräften im Bevölkerungsschutz dienen. Um die prämierten Projekte auch anderen Organisationen, Institutionen etc. zur Verfügung zu stellen, gibt es eine Online-Projektdatenbank. Weiterhin werden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung im digitalen Raum sowie auf Messen, Kongressen, Tagungen etc. durchgeführt.

**Bewertung:** Ergebnisse sowie die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen wurden und werden unmittelbar nach Fertigstellung von Studien veröffentlicht und Ländern und Organisationen zur Verfügung gestellt.

Durch den regelmäßigen Austausch und die Rückkoppelung über durchgeführte Maßnahmen in den Ländern und bei den Organisationen können Rückschlüsse für das weitere Vorgehen bzw. weitere Maßnahmen getroffen werden.

**Weiteres Vorgehen:** Fortsetzung der bestehenden Maßnahmen und Entwicklung neuer Ideen und Konzepte.



Terminvorbereitung	
Referat: BBK II.1 Datum: 11.12.2019	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
	Termin: 13.01.2020
	TOP: Punkt 17 gem. Antrag FDP vom 19.03.2019 Thema: Initiativen gegen zunehmende Fälle von Gewalt gegen Einsatzkräfte

**Sachstand:**

Die Problematik der Gewalt gegen Einsatzkräfte wird sehr ernst genommen und Initiativen der Hilfsorganisationen sowie der Bundesländer werden unterstützt und begrüßt. Aktuell zielt eine großangelegte Werbekampagne des BMI (*Polizei und Rettungskräfte. Für ein sicheres Deutschland*) darauf ab, auf die zunehmenden Fälle von Gewalt gegen Einsatzkräfte hinzuweisen und dem entgegenzuwirken.

**Bewertung:** Gewalt gegen Einsatzkräfte ist ein ernstzunehmendes Problem, welches einer kontinuierlichen Beobachtung und der Entwicklung und Anpassung von passenden Maßnahmen bedarf.

**Weiteres Vorgehen:** Fortsetzung und Auswertung der bestehenden Maßnahmen und ggf. Entwicklung neuer Ideen und Konzepte.

Terminvorbereitung	
Referat: BBK Präsidialbüro	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 09.01.20	Termin: 13.01.2020
	TOP zusätzlicher Punkt Thema: BBK als Zentralstelle

**Sachstand:**

Mit Erlass des BMI vom 03.05.2004 wurde das BBK gemäß § 2 Abs. 1 BBKG u.a. damit beauftragt, eine „Zentralstellenfunktion im Bevölkerungsschutz“ gegenüber den Ländern einzunehmen. Das BBK nimmt derzeit bereits zentrale koordinierende Aufgaben im Bevölkerungsschutz wahr. Als Bundesoberbehörde besteht daher eine enge Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ressorts der Länder, sowie Gefahrenabwehrbehörden und (privaten) Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.

**Bewertung:**

Die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Fachaufgaben und insbesondere die Wirkmöglichkeit in den Katastrophenschutz bleiben bisher teilweise unscharf und unzureichend. So fehlt es bspw. an Meldeverpflichtungen und der Möglichkeit des Monitorings bzw. der Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen auf Landesebene.

**Weiteres Vorgehen:**

Nun strebt das BBK eine klar definierte Koordinationsfunktion für Schadensereignisse eines besonderen Ausmaßes (auch bei „nationalen Katastrophen“) und die Erfüllung von Bündnisverpflichtungen, als zentrale Stelle und institutionelles Bindeglied zwischen bislang getrennten Verwaltungs- und Verantwortungsräumen von Bund und Ländern, an (Zentralstelle für den deutschen Bevölkerungsschutz), um die Wirksamkeit seines Handelns zu stärken. So könnte das BBK die Länder über die derzeit im Art. 35 Abs. 3 GG eingeräumten Möglichkeiten beispielsweise auch bei besonders schweren Unglücksfällen, länderübergreifenden und erheblichen Katastrophen mit einer Funktion als Zentralstelle unterstützen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine Ergänzung/Erweiterung des Weisungsrechts des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 GG und Änderungen des Art. 87 Abs. 1 S. 2 sowie (zur Klarstellung) des Art. 73 Nr. 10 GG zur Ausgestaltung der Zentralstellenfunktion notwendig sind. Diese Neuregelung beschreibe dann den Umfang der Zusammenarbeit im Katastrophenschutz (etwa „Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Zivilschutz und bei länderübergreifenden oder erheblichen Katastrophen“ für den Fall, dass nicht jede Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Katastrophenschutz gewollt ist). Das BBKG könnte daraufhin – beispielsweise nach dem Vorbild des BKAG – hinsichtlich der koordinierenden Kompetenzen und gegenseitigen Pflichten der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bevölkerungsschutz erweitert werden. Kompetenzen der Länder im Katastrophenschutz würden dadurch allenfalls peripher tangiert. Eine Kompetenzverschiebung ist nicht beabsichtigt. Vielmehr steht der Mehrwert eines gemeinsamen Informations- und Fähigkeitsmanagements für alle beteiligten Akteure im Vordergrund. Außerhalb der Koordinierungsaufgaben der Zentralstelle blieben die Länder weiterhin zuständig.

<b>Terminvorbereitung</b>	
Referat: BBK Präsidentbüro	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage des FDP-Antrages vom 19.03.2019
Datum: 11.12.19	Termin: 13.01.2020
	TOP zusätzlicher Punkt Thema: BBK als Sicherheitsbehörde

**Sachstand:**

Das BBK ist neben den vier im Geschäftsbereich des BMI bereits bestehenden Sicherheitsbehörden im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (Cyber -AZ) vertreten und nimmt dort die Folgenabschätzung eines Ausfalls kritischer Infrastrukturen durch Cyber-Vorfälle vor, entwickelt Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit kritischen Dienstleistungen und erstellt generelle und lagespezifische Handlungsempfehlungen unter Einbringung seiner Expertise im Bereich Krisenmanagement.

Darüber hinaus hat das BBK folgende wesentlichen Aufgaben (Auszug):

- GMLZ
- Warnung der Bevölkerung
- Planung und Vorbereitung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei besonderen Gefahrenlagen (Koordination KM)
- Planerische/konzeptionelle Vorsorge zum Schutz von KRITIS
- Trinkwassernotversorgung

**Bewertung:**

Aufgrund der wachsenden allgemeinen sicherheitspolitischen Bedeutung des BBK und der zahlreichen Aufgaben, die das BBK auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit wahrnimmt, erscheint die Einstufung als Sicherheitsbehörde im Geschäftsbereich des BMI (beispielsweise nach dem Vorbild des BSI) und die damit verbundene qualitative Weiterentwicklung sachgerecht.

**Weiteres Vorgehen:**

In Abhängigkeit der politischen Entscheidung.

## Terminvorbereitung

Referat: II.1	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage der BT-Drucksache 19/9520 vom 12.04.2019
Datum: 11.12.2019	Termin: 13.01.2020
	TOP: Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2017

### Sachstand:

Im BT-Bericht 2017 wurden die Ergebnisse der sechs durchgeführten Risikoanalysen seit 2012 konsolidiert. Um sich dem übergeordneten Ziel eines resilienten Bevölkerungsschutzsystems in Deutschland zu nähern, war insbesondere die Frage zu klären, welche Fähigkeiten und Ressourcen in vorangegangenen Analysen bisher noch nicht umfänglich betrachtet wurden.

Daher konzentrierten sich die Arbeiten 2017 zum Thema Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz einerseits auf eine Betrachtung der bisherigen Risikoanalysen im Hinblick auf Erkenntnislücken zu Fähigkeiten und Ressourcen des Bevölkerungsschutzes und andererseits auf einen fachlichen Diskurs zum Risikomanagementprozess aus Bundessicht.

Ebenso wurden die analysierten Szenarien und die erzielten Ergebnisse auch für den Umsetzungsprozess zur KZV hin untersucht (welche durchgeführten Risikoanalyse können als Grundlage bzw. Quelle für die Erstellung von Rahmenkonzepten oder Referenzszenarien dienen).

Die fachliche Auseinandersetzung im Rahmen des BT-Berichtes 2017 erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der folgenden Fragestellungen:

- Welche Fähigkeiten des Bevölkerungsschutzes und welche für die Bevölkerung in Krisenlagen lebensnotwendigen Versorgungsbereiche (KRITIS) wurden bisher noch keinem oder keinem ausreichenden „Stresstest“ unterzogen?

Ergebnis: Die Fähigkeitsbereiche „Bergung“ und „Brandbekämpfung“ wurden bisher noch keinem „Stresstest“ unterzogen. Deshalb entschied man sich 2019 eine Risikoanalyse Erdbeben durchzuführen.

In dem Bereich der „Kritischen Infrastrukturen“ wurde festgestellt, dass die Versorgungsbereiche „Trinkwasser“ und „Abwasser- und Abfallbeseitigung“ durch die bisherigen Szenarien nicht intensiv betrachtet wurden. Deswegen entschied man 2018 eine Risikoanalyse Dürre durchzuführen, um den Sektor Wasser einer eingehenden Analyse zuzuführen. Letztlich müsste nun im weiteren Prozess nur noch die Abfallbeseitigung einmal näher betrachtet werden.

- Welche Erkenntnisse lassen sich aus den Ergebnissen der Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz für den Umsetzungsprozess zur KZV schließen?

Ergebnis: Die Ergebnisse der Risikoanalysen (Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen) bieten Grundlagen für die Erstellung der Rahmenkonzepte der KZV: Es werden folgende Fähigkeitsbereiche angesprochen:

- Führung (strategisch und operativ-taktisch),
- Bevölkerungsinformation (inkl. Warnung) und Medienarbeit,
- Kommunikation,
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (inkl. Polizeivollzugsdienst),
- Notfallplanung,
- Katastrophenschutz (mit Fähigkeiten der Sanität, der Betreuung (inkl. Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) und Unterbringung), der Versorgung, sowie CBRN-Fähigkeiten, Fähigkeiten der Bergung, der Brandbekämpfung und der Logistik), sowie der

- Fähigkeiten der Bundeswehr im Rahmen der Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ).

Dazu kommen die damit eng in Zusammenhang stehenden wichtigen Problemfelder bei den lebensnotwendigen Versorgungsleistungen (KRITIS), bestehend aus Gütern und Dienstleistungen des Staates bzw. der Wirtschaft. Darunter fallen:

- Verkehr
- Gesundheit
- Trinkwasser
- Ernährung
- Energie
- Abwasser- / Abfallbeseitigung.
- Bargeld

**Bewertung:**

Die Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen der Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz bieten allen Ebenen (Bund, Länder, und Kommunen) wichtige Hinweise für die Anpassung der eigenen Vorsorge- aber auch Einsatzplanungen. Die Handlungsfelder sind in den meisten Fällen deckungsgleich mit den in den Rahmenkonzepten der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) abzuarbeitenden Fähigkeitsfeldern des Bevölkerungsschutzes.

Wichtige Informationen, die sich aus den Arbeiten zum BT-Bericht ergeben hat, aber nicht explizit im Bericht herausgestellt wurde:

Es zeigt sich, dass gerade der langanhaltende u. großflächige Stromausfall für alle Ebenen und Verantwortlichen des Bevölkerungsschutzes, aufgrund der mannigfaltigen Interdependenzen die größte Herausforderung (in 3 von 6 Risikoanalysen bis 2017 Hauptfolge des Ereignisses) darstellt. Der KRITIS-Sektor „Gesundheit“ wurde in allen bisherigen Risikoanalysen einem „Stresstest“ unterzogen. Die Kapazitäten der Krankenhäuser in Deutschland sind hier als ein zentrales Problem hervorzuheben.

**Weiteres Vorgehen:**

Risikoanalysen sind weiter fortzuführen.

## Terminvorbereitung

Referat: BBK II.1 Datum: 11.12.2019	Anlass: Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf Grundlage der BT-Drucksache 19/9521 vom 12.04.2019
	Termin: 13.01.2020
	TOP: Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2018

### **Sachstand:**

#### Beteiligte:

Die Risikoanalyse „Dürre“ erfolgte unter fachlicher Federführung der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) und des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und unter Mitwirkung unterschiedlicher Bundesbehörden, sowie mit fachlicher Unterstützung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V. (ATT) und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

#### Szenario und Realität 2018:

Das Szenario sieht eine Dürre von sechs Jahren vor, was in der gewählten Länge, Intensität und vor allem Komplexität durch die Integration einer Kälte- und Hitzewelle außergewöhnlich aber nicht unrealistisch ist. Die aktuellen Ereignisse des Jahres 2018 decken sich gut mit den Annahmen zum Beginn des Szenarios, wobei zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Analyse (Ende 2018) nicht vorhergesagt werden kann, wann die aktuelle Dürrephase enden wird.

Das Dürrejahr 2018 hat als aktuelles Ereignis deutlich gemacht, wie relevant eine Analyse eines solchen Szenarios auch für Deutschland geworden ist. Lt. Deutschem Wetterdienst (DWD) war der Sommer 2018 (Juni, Juli, August) im Deutschlandmittel der zweitwärmste (nach 2003) und zweitrockenste (nach 1911) seit Beginn der regelmäßigen Wetteraufzeichnungen 1881.

Bedingt durch die überdurchschnittliche Temperatur im Zusammenhang mit unterdurchschnittlichen Niederschlägen kam es im Sommer 2018 zu Ernteaufschlägen, Waldbränden, niedrigen Pegelständen der Flüsse und Talsperren sowie zu lokalen Einschränkungen in der Trinkwasserversorgung. In Folge der Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt kam es auch zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen einiger Wirtschaftssektoren (Reedereien, Häfen, Erdölversorgung mit steigenden Erdölpreisen, chemische Industrie).

Die Analyse brachte eine Vielzahl von Erkenntnissen hervor die von Seiten der Experten in folgende Handlungsfelder überführt wurden.

#### Handlungsfelder der Fachbehörden und Beteiligten:

- Trinkwasserversorgung: Erhöhung der Versorgungssicherheit, Redundanz und Resilienz, z.B. durch Erarbeitung von und Anpassung bestehender Notfallvorsorgekonzepte(n) in Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgungsunternehmen und zuständigen Behörden (Katastrophenschutz, Gesundheit, Umwelt)
- Talsperren- und Speichermanagement: Anpassung an Veränderungen der Nutzungsansprüche und Anforderungen an Talsperren auch im Hinblick auf mögliche Folgen des Klimawandels
- Öffentliche Abwasserbeseitigung: Kompensation der negativen Folgen von zunehmenden und langandauernden Trockenperioden durch bauliche Optimierung und ein optimierter Betrieb vorhandener Kanalnetze.
- Gefahrenabwehr: Schnelle und effiziente Reaktion der Gefahrenabwehrbehörden auf auftretende Schäden und entstehende Engpässe u.a. Beteiligung bei Planung- u. Durchführung der Ersatz-

und Notwasserversorgung

- Krisenkommunikation: Unterstützung der Verhinderung oder Begrenzung von Schäden für die Bevölkerung durch zeitnahe und umfassende Information sowie klare, konkrete Handlungsanweisungen.
- Forschung: Verbesserte Vorhersagegüte von Dürren mittels dekadischer Klimavorhersagen.
- Energieversorgung: Anpassung an Dürreereignisse u.a. durch alternative, weitgehend abflussunabhängige Kühlverfahren.
- Gesundheitssystem: Vorbereitung des Gesundheitssystems auf Hitzewellen durch z. B. Hitzeaktionspläne und Hitzewarnsysteme (hier gab es bereits Handlungsempfehlungen von BMU u. UBA)
- Umwelt: Anpassung an häufigeres Auftreten von Dürreereignissen z. B. durch Umbau von Monokulturen (Kiefern- und Fichtenbestände) in standortgerechte Wälder sowie eine deutliche Zunahme der Waldflächen.
- Verkehr und Wirtschaft: Gewährleistung/Erhöhung der Zuverlässigkeit aller Verkehrssysteme und im Hinblick auf einen möglichen Totalausfall der Wasserstraße (Extremfall) bei häufigerem Auftreten von Dürreereignissen. Dies bedeutet die Schaffung eines hinreichend dichten und redundanten Verkehrsinfrastrukturangebotes, um eine stärkere Unabhängigkeit der einzelnen Verkehrsträger zu erreichen.
- Ernährungssektor: Die Empfehlungen für den Ernährungssektor sind eng mit dem Forschungsbereich verknüpft, denn die Erkenntnisse aus der Analyse zeigen, dass es gegenwärtig einen Mangel an Forschungsarbeiten und empirischen Daten gibt, anhand derer die Auswirkungen auf Ernteerträge und -qualitäten sowie auf die Tierhaltung bei Dürre/Hitze belastbar abgeleitet werden können.

**Bewertung:**

Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist denkbar, dass Dürreereignisse in den nächsten Jahren und Jahrzehnten eine möglicherweise häufiger vorkommende Herausforderung für Deutschland und hier vor allem für die Trinkwasserversorgung und die Land- und Forstwirtschaft darstellen könnten. Die gleichzeitige wahrscheinliche Zunahme an Vegetationsbränden stellt die Gefahrenabwehr u. den Katastrophenschutz vor eine bisher eher peripher betrachtete Problematik, denn Dürreereignisse traten bisher (im Verhältnis zu Hochwasser/Sturzfluten und Stürmen) in Deutschland seltener auf, weshalb es an kontinuierlicher Erfahrung im Umgang mit ihnen fehlt. Dies macht eine Vorbereitung auf Dürreereignisse umso wichtiger.

**Weiteres Vorgehen:**

Der Lenkungsausschuss tagt wieder im März 2020. Auf dieser Sitzung wird der Bundestagsbericht 2019 (Risikoanalyse Erdbeben) abgestimmt und darüber entschieden welches Szenario Gegenstand der nächsten Risikoanalyse sein wird.